

Satzung für die „Jobcenter Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts“ in der Fassung vom

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f), 107 und 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.10 (GV NW, S. 688) i. V. m. § 6a Abs. 5 Sozialgesetzbuch II (SGB II), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2011 (BGBl. S. 453), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, Dauer der Anstalt

1. Das „Jobcenter Wuppertal“ ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Wuppertal in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Die Anstalt führt den Namen „Jobcenter Wuppertal“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Wuppertal.
4. Das Stammkapital beträgt 10.000,00 €.
5. Die Dauer der Anstalt ist unbestimmt.

§ 2

Gegenstand der Anstalt (Zweckbestimmung)

1. Die Stadt Wuppertal als zugelassener kommunaler Träger gemäß § 6a SGB II überträgt der Jobcenter Wuppertal AöR nach § 114a Abs. 3 Satz 1 GO NRW zum Stichtag 01.01.2012 die alleinige Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung nach dem SGB II.
2. Zweck der Anstalt ist es, individuelle Hilfe für Menschen im ALG II-Bezug zu leisten, um die Hilfebedürftigkeit der Arbeitssuchenden durch Integration in das reguläre Erwerbsleben zu beenden oder zu verringern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Individuelle Beratung
 - Arbeits- und Ausbildungsvermittlung
 - Berufliche Qualifizierung
 - Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung
 - Hilfe bei der Bewältigung persönlicher Krisensituationen
 - Kooperation mit der Kommune, ortsansässigen Betrieben, Trägern der beruflichen Qualifizierung und der Arbeitsverwaltung sowie den Kammern, Verbänden, Gewerkschaften, Kirchen und sozialen Trägern zur Erfüllung der genannten Aufgaben.
3. Die Anstalt ist verpflichtet, grundsätzlich städtische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Diese Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Wuppertal und der Anstalt werden in separaten Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Vollstreckungsmaßnahmen werden von der Stadt Wuppertal durchgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Anstalt verfolgt mit den in § 2 bezeichneten Zwecken und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Für den Bereich der in § 2 bezeichneten Zwecke und Aufgaben gilt daher Folgendes:

1. Die Anstalt ist in diesem Bereich selbstlos tätig. Sie verfolgt in diesem Bereich nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Anstalt aus diesem Bereich dürfen nur für in § 2 bezeichneten satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Stadt als Träger der Anstalt und die Anstalt erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln dieses Bereichs.
3. Die Stadt Wuppertal bzw. die Anstalt erhalten bei Auflösung oder Aufhebung dieses Bereichs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das darüberhinausgehende Vermögen fällt an die Anstalt bzw. die Stadt Wuppertal, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken dieses Bereichs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Personalhoheit

1. Die Anstalt ist an den jeweils geltenden Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes gebunden und ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV).
2. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber Angestellten. Bei arbeitsrechtlichen Entscheidungen hat sich der Vorstand an den Wirtschaftsplan und den Stellenplan zu halten.
3. Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten/Beamtinnen zu sein. Die Neuernennung von Beamten/Beamtinnen kann nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Wuppertal erfolgen.
4. Die Anstalt beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz NRW einschließlich Frauenförderplan) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind:

- der Vorstand
- der Verwaltungsrat

§ 6 Organpflichten

1. Vorstand und Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen in Angelegenheiten der Anstalt eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Verwaltungsrat dies unter Ausschluss der Beteiligten beschlossen hat. Für den Vorstand gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 AktG entsprechend.
2. Mit Vorstand und Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn
 - a) der Verwaltungsrat dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und
 - b) die Geschäfte nach Zeit und Betrag begrenzt sind.
3. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den zuständigen Organen der Stadt Wuppertal.
4. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten für die Organe der Anstalt sinngemäß.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
2. Sind mehrere Personen zu Vorständen bestellt, kann der Verwaltungsrat eines der Mitglieder zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellen. Die Abgrenzung der Geschäftsbereiche ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.
3. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, vom Verwaltungsrat mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder widerrufen werden.
4. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstandes mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Für die Dauer der Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen. Den ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist im Verwaltungsrat Gehör zu geben. Den betroffenen Vorstandsmitgliedern kann während der Zeit der Bestellung auch im Fall des Widerrufs der Bestellung als Vorstand nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
5. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer der Bestellung angestellt. Für die Festsetzung der Bezüge und die Gewährung von Krediten finden die §§ 87 und 89 AktG Anwendung.
6. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
7. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstände bestellt, so vertreten zwei Vorstände gemeinschaftlich oder ein Vorstand ge-

meinschaftlich mit einem Vertretungsberechtigten die Anstalt. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser die Anstalt allein.

8. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

§ 8 Haftung

Mitglieder des Vorstandes, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Anstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 9 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie sechs weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder können persönliche Vertreter bestellt werden.
2. Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist der/die Oberbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete gemäß § 114a Abs. 8 GO NRW.
3. In der ersten Sitzung seiner Amtszeit wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
Bei Ausscheiden oder Rücktritt vom Amt des/der Stellvertreters/in ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
4. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der/die Kämmerer/Kämmerin und/oder der/die Sozialdezernent/in sind Mitglieder des Verwaltungsrates und können an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter/innen werden vom Rat der Stadt gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß
7. Mitglieder und persönliche Vertreter/innen des Verwaltungsrates können nicht sein:
 - Bedienstete der Anstalt,
 - leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50% beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.
8. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt, jedoch höchstens für 5 Jahre. Die Amtszeit von Mitgliedern, die dem Rat angehören, endet im Übrigen mit dem Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
9. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Für ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglieder sind durch den Rat der Stadt Wuppertal neue Verwaltungsrats-

mitglieder zu bestellen.

10. Der Verwaltungsrat hat den zuständigen Gremien der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
11. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheidet der Rat der Stadt.
12. Kreditgewährung an Mitglieder des Verwaltungsrates findet nicht statt.

§ 10

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat hält bei Bedarf Sitzungen ab, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich einberufen und geleitet. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
2. Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden am Sitz der Anstalt statt; mit Zustimmung aller Mitglieder auch an jedem anderen Ort.
3. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
4. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
5. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates hat auf Verlangen des Abschlussprüfers zur Erörterung des Prüfungsberichtes und der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen auf Wunsch des Verwaltungsrates oder eines Ausschusses über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht teil und berichtet von den wesentlichen Ergebnissen seiner Prüfung.
6. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/innen anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
7. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter/innen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
8. Wird der Verwaltungsrat nach Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
9. Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Verwaltungsrates sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren wider-

spricht.

10. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben sind und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.
12. Der Verwaltungsrat soll den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
13. In dringenden Einzelfällen kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 11

Pflichten und Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäfte des Vorstandes.
2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
3. Dem Vorstand gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Verwaltungsrat hat dem Rat über seine Tätigkeit, insbesondere über die Prüfung der Geschäftsführung während des Wirtschaftsjahres und die Prüfung gem. § 171 AktG zu berichten.
5. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über:
 - a) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - b) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - c) die Ergebnisverwendung
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) den Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 50.000 Euro, sofern es sich nicht um gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen handelt bzw. die Maßnahmen nicht im Wirtschaftsplan oder dem Arbeitsmarktprogramm enthalten sind. Bei regelmäßig wiederkehrenden Verpflichtungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,
 - f) die Aufnahme von Darlehen,
 - g) den Abschluss von Betriebsvereinbarungen
 - h) die Geschäftsordnung für den Vorstand (s. auch § 7 Abs. 2)
 - i) Erteilung und Widerruf von Prokuren
 - k) Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 GO NRW.

Die Entscheidungen zu lit. a, b, d, und k bedürfen der Zustimmung des Rates.

§ 12 Rat der Gemeinde

Der Rat der Stadt Wuppertal entscheidet über die in § 11 aufgeführten Angelegenheiten hinaus über:

- a) die Änderung der Anstaltssatzung,
- b) die Umwandlung und Verschmelzung der Anstalt,
- c) die Auflösung der Anstalt und die Wahl der Liquidatoren,
- d) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Verwaltungsrates und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Anstalt bei Rechtsstreitigkeiten mit dem vorgenannten Personenkreis,
- e) die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss, des Berichts des Verwaltungsrates und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen sowie
- f) über sonstige vom Gesetz festgelegte Angelegenheiten.

§ 13 Beirat für Arbeitsmarktpolitik

1. Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches hat die Anstalt einen Beirat für Arbeitsmarktpolitik. Der Beirat berät die Anstalt bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat zu beschließen ist.

2. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 14 Verpflichtungserklärung

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Jobcenter Wuppertal AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter/in mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.
2. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich zu führen unter Beachtung des öffentlichen Zwecks. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
3. Die Anstalt hat gemäß § 8 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) das Vergaberecht sowohl oberhalb als auch unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte nach Maßgabe der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung Landes Nordrhein-Westfalen (GemHVO) anzuwenden. Darüber hinaus gilt die Dienstanweisung „Vergaben“ der Stadt Wuppertal

sowie die vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Regelungen zum Vergaberecht.

4. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Organisation die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt gewährleisten. Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Anstalt gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
5. Die Anstalt führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gem. § 20 KUV.
6. Gem. § 16 ff. KUV hat der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan, eine fünfjährige Finanzplanung und einen Stellenplan sowie einen Vermögensplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat vor Beginn eines Geschäftsjahres zur Beratung vorzulegen. Der Vorstand erstellt außerdem für jedes abgelaufene Quartal spätestens innerhalb von drei Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an den Verwaltungsrat, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Ein Exemplar des Quartalsberichts wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal zeitgleich zur Verfügung gestellt.

Sind unterhalb dieser Berichtspflicht Überschreitungen des Wirtschaftsplanes zu erkennen, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wuppertal haben können, ist der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

7. Der Vorstand hat in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer einzureichen. Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist er dem Verwaltungsrat zur Beratung vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
8. Die Anstalt veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW.
9. Die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Jobcenter Wuppertal AöR sind als Anlage in den städtischen Haushaltsplan aufzunehmen.
10. Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss des Rates der Stadt über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Verwaltungsrat zuzuleiten.
11. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal unverzüglich nach dessen Eingang übersandt.
12. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt. Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt die Wirtschaftsführung der Anstalt gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

§ 17 Auflösung der Anstalt

Die Auflösung der Anstalt erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal. Bei Auflösung der Anstalt fällt das Unternehmensvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge der Stadt Wuppertal zu. Steuerbegünstigtes Vermögen ist ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 18 Bekanntmachungen

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den Vorschriften der GO NRW.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
